

3. Spielgelände

- 3.1 Das Spielgelände des betreffenden Vereines („Heimmannschaft“) muss sich innerhalb der Gemeinde befinden, auf welche sich der Vereinsname bezieht.

Erläuterungen :

„Innerhalb der Gemeinde“ bedeutet, dass sich das Spielgelände innerhalb der Stadt / Gemeinde befinden muss, auf welche sich der Vereinsname (Orts- / Arealbezeichnung) bezieht.

Hierbei ist es unwesentlich, in welchem Stadt- / Gemeindeteil sich das betreffende Spielgelände befindet.

Von den Vereinen wurde jeweils das Spielgelände („Sportanlage“) mit der betreffenden Ortsbeschreibung gemeldet (LBS - 25.11-13), wobei auf diesem die Spielbegegnung auch ausgetragen werden sollte.

- 3.2 Des weiteren muss das Spielgelände in einem regelgerechten Zustand sein; wobei die Abmessungen für den Spielbereich den üblichen Vorgaben entsprechen sollten.

Erläuterungen :

Das Spielgelände muss in einem geeigneten und regelgerechten Zustand sein (einwandfreie Spielfläche).

Die Abmessungen der begrenzten Spielfelder sollten mindestens die Maße von 12 m x 3 m haben (Art. 5 PR).

- 3.3 Außerhalb vom Spielgelände befindliche Freiflächen dürfen nicht mit einbezogen werden.

Erläuterungen :

Häufig befinden sich externe Freiflächen, Fußwege u.ä. im benachbarten Umfeld; diese dürfen nicht als Spielgelände mit einbezogen werden, da sie überwiegend für den Spielbetrieb nicht geeignet sind und grundsätzlich auch nicht zum Spielgelände gehören.

Bei widerrechtlicher Nutzung dieser Freiflächen als Spielgelände können Einsprüche gegen Spielergebnisse berechnigte Änderungen erfahren; abgesehen von eventuellen entstehenden haftungsrechtlichen Ansprüchen gegen den betreffenden Verein.

- 3.4 Das Spielgelände muss mit einer ausreichenden Beleuchtungsanlage ausgestattet sein; alternativ muss mindestens eine bewegliche Anlage (Stromerzeuger, Stative mit Flutlichtstrahlern) vorhanden sein.

Erläuterungen :

Überwiegend sind die Spielgelände mit einer geeigneten stationären Beleuchtungsanlage ausgestattet, damit bei beginnender Dunkelheit die Spielbegegnung nicht abgebrochen werden muss.

Sollte eine solche Beleuchtungsanlage noch nicht vorhanden sein, muss der betreffende Verein die Voraussetzung erfüllen, mindestens über eine bewegliche Anlage mit Stromerzeuger / Stromanschluss, Stativen, Flutlichtstrahlern sowie Zubehör zu verfügen, damit eine ausreichende Beleuchtung des Spielgeländes im Bedarfsfall erfolgen kann.

- 3.5 Über die Bespielbarkeit eines Spielgeländes (Regenfälle, Unwetter o.ä.) entscheiden die anwesenden Spielführer.

Hat ein Spielführer aufgrund der Witterung begründete Bedenken bezüglich der Unbespielbarkeit des Spielgeländes, der Sicherheit für die Spieler oder ähnliche Sachlagen, wird die Spielbegegnung zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen.

Musste ein Spiel unterbrochen / abgebrochen werden, wird dieses mit dem aktuellen Spielstand fortgesetzt.

Konnte eine Spielbegegnung oder ein Spiel am gleichen Tage nicht mehr aufgenommen / fortgesetzt werden, ist die Sachlage als „Nachholspiel“ gemäß Pkt. 4.9, Satz 1 zu behandeln.

Erläuterungen :

Musste ein Spiel (z.B. witterungsbedingt) unterbrochen / abgebrochen werden, wird dieses mit dem jeweiligen Spielstand zum Zeitpunkt der Unterbrechung / des Abbruches zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt.

4. Spielsystem für den Leistungssportbereich

- 4.1 Das Spielsystem für den Leistungssportbereich ist dem der „Deutschen Pétanque Bundesliga“ (DPB) überwiegend angepasst.

- 4.2 Der Ligaspielplan umfasst neun Ligaspieltage (ein jeweils festgelegter Freitag); wobei jede Mannschaft vier Heimspielbegegnungen, vier Auswärtsspielbegegnungen und eine Spielbegegnung (gemeinsam mit der gesamten Ligagruppe) auf einem neutralen Spielgelände zu absolvieren hat.

Erläuterungen :

Der im Ligaspielplan erstgenannte Verein („Heimmannschaft“) wurde durch Losentscheid vorab ermittelter Ausrichter der Spielbegegnung und der Spielführer dieser Mannschaft weist den Mannschaften das Spielgelände zu.